

Medienkommission der LfM

Stellungnahme zu dem Format „Erwachsen auf Probe“

Düsseldorf, 15. Mai 2009

RTL hat angekündigt, im Juni 2009 mit der Ausstrahlung des Formates „Erwachsen auf Probe“ zu beginnen. Ob ein solches Format gegen geltendes Recht speziell auch gegen Bestimmungen des Medienrechtes verstößt, wird man erst feststellen können, wenn man die Sendungen gesehen hat.

Schon heute freilich, vor einer rechtlichen Würdigung stellt sich die Frage, ob der vorgegebene Zweck der Sendung, nämlich mit jungen Menschen die Situation von jungen Eltern zu simulieren, die Instrumentalisierung, das Benutzen von Babys für diesen Zweck rechtfertigt. Diese Frage ist schon deshalb zu stellen, weil sich leicht andere Formate denken ließen, in denen das Risiko, dass Babys bei einem solchen Format geschädigt werden bzw. eine Instrumentalisierung zu Zwecken des Infotainments vermieden werden könnten. Das könnte freilich bedeuten, dass solche Formate für den Veranstalter weniger attraktiv werden.

Die Medienkommission der LfM appelliert an die Programmverantwortlichen von RTL, auf Programme mit unkalkulierbaren Risiken für die Mitwirkenden zu verzichten. Der Hinweis, dass die FSF an diesem Format keinen Anstoß genommen hat, und die Information darüber, dass die beteiligten Eltern zu allem ihre Zustimmung gegeben haben, mögen ausreichen, um rechtlichen Bestimmungen Genüge zu tun. Es bleibt aber ein Unterschied zwischen legalen und legitimen Formaten. Auch medienrechtlich unanstößige Formate lösen das moralische Problem, das sich hier stellt, nicht auf.

Die Medienkommission der LfM zählt das Format „Erwachsen auf Probe“ zu den Programmangeboten, auf die das Beratungspapier der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten abgehoben hat, das unter dem Titel „Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme“ den TV-Sendern kürzlich übermittelt worden ist. Darin heißt es:

„4. Die Absicht, die Grenzen der Rundfunkfreiheit durch „grenzwertige“ Programme auszuloten, ist in erster Linie ein Effekt der Gewinnmaximierung durch Quotenoptimierung.

Eine solche Zweckbestimmung ist zwar für den privaten Rundfunk systemspezifisch und kann insoweit auch nicht Gegenstand von grundsätzlicher Kritik sein. Kritik ist jedoch angebracht, wenn hinter diesem Ziel andere Ziele zurücktreten, etwa die Verpflichtung, sich an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu beteiligen, oder der sorgfältige Umgang mit den Gefühlen von weiten Kreisen des Publikums. Kritisch ist auch zu bewerten, wenn gesellschaftliche Werte dem Interesse, ein möglichst großes Publikum zu unterhalten, geopfert werden.

Die Medienkommission der LfM weist darauf hin, dass sich Programmverantwortung nicht in der Einhaltung rechtlicher Vorschriften erschöpft. Sie wird nur dann angemessen wahrgenommen, wenn auch gesellschaftliche Wirkungen in Betracht gezogen werden, die unerwünscht sind wie z. B. eine Gewöhnung daran, dass Babys zu Faktoren der Fernsehunterhaltung werden.